

Datenschutzgrundverordnung

gültig ab 25. Mai 2018

Veröffentlichung von Messstipendien/Messintentionen

Werden die Namen derer, die ein Messstipendium bezahlen, veröffentlicht (im Pfarrblatt, in der Wochenordnung, im Internet etc.) und/oder an die Familie eines Verstorbenen, einer Verstorbenen weitergegeben, dann bedarf es dazu einer Einwilligung, einer Zustimmung. Diese kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Schriftliche Zustimmung

Text 1:

Mit der Eintragung in diese Liste stimme ich der Veröffentlichung im Schaukasten, in der Wochenordnung etc. und/oder der Weitergabe an die Familie des Verstorbenen, der Verstorbenen ausdrücklich zu. (eventuell mit einer Möglichkeit zum Ankreuzen, z.B. O)

Wenn ich das nicht möchte, gebe ich dies hier mit einem „N“ bekannt.

Text 2:

Ich stimme der Veröffentlichung im Schaukasten, im Internet, in der Wochenordnung, etc. zu:
(Ankreuzen:) Ja Nein

Mündliche Zustimmung

Die Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. zur Weitergabe an Angehörige muss nicht schriftlich erfolgen, sie kann auch mündlich erteilt werden, z.B. bei der Bestellung des Messstipendiums. Die Person, die das Messstipendium entgegennimmt, informiert die bestellende Person über die Veröffentlichung (im Schaukasten, im Pfarrblatt, im Internet, in der Wochennachricht etc.) bzw. über die Weitergabe an die Familie der verstorbenen Personen. Als Dokumentation, dass diese Information erfolgte, macht die entgegennehmende Person ein Häkchen zum Namen der bestellenden Person, eventuell in einer Spalte: „Mündliche Datenschutz-Information“.

Autor/in: Beate Schlager-Stemmer, Alexander Marktler, 12. Juni 2018

*) wird so in der Pfarre Franking praktiziert